

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	III-002/09
HA	

Geschäftsbereich: III

Fachbereich: 50

Termin der Tagung: 28.01.2009

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	13.01.09	☐ Umwelt	
☐ Haushalt und Finanzen		☒ Hauptausschuss	21.01.2009
☐ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen		☒ Stadtverordnetenversammlung	28.01.2009
☐ Wirtschaft, Bau und Verkehr		☐ Ortsbeiräte	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	
☐ Soziales, Gleichstellg. u. Rechte d. Minderh.			

Beratungsgegenstand:

Wahl des Vertreters oder der Vertreterin der Stadt Cottbus für die Trägervertretung der ARGE
nach § 44 b SGB II

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Als Vertreter oder Vertreterin der Stadt Cottbus soll für die Trägervertretung der
ARGE JobCenter Cottbus

eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter gemäß § 40 BbgKVerf gewählt werden.

Frank Szymanski

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:**Rechtsgrundlage:**

Die ARGE JobCenter Cottbus hat zwei Träger: die örtlich zuständige Arbeitsagentur und die Stadt Cottbus. Die Trägervertretung setzt sich aus jeweils drei Vertretern/Vertreterinnen der Träger der ARGE JobCenter Cottbus zusammen.

Anlässlich der Gründung der ARGE JobCenter Cottbus im Jahre 2004 hat die Stadt Cottbus als Träger zwei Vertreter aus der Stadtverwaltung sowie einen Vertreter der Stadtverordnetenversammlung in die Trägervertretung entsandt.

Die Interessen der Stadt Cottbus werden weiterhin durch die bisher in die Trägervertretung entsandten Personen der Stadtverwaltung, der Geschäftsbereichsleiter, Herr Berndt Weiße, und die Fachbereichsleiterin Soziales, Frau Maren Dieckmann, vertreten.

Gemäß § 40 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) ist die Wahl einer Einzelperson aus den Reihen der Stadtverordneten vorzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen:☐

Ja

☒

Nein

1. Gesamtkosten:

keine

2. Sicherstellung der Finanzierung:

keine

3. Folgekosten:

keine